

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. Dezember 1927.

Inhalt:

Bekanntmachung:

264) Kirchengesetz betreffend die Vorbildung der Theologen.

Bekanntmachung.

264) G.-Nr. I. 4710.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 30. November 1927 betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen.

I. Im allgemeinen.

§ 1.

Anstellungsfähigkeit.

Anstellungsfähig im Dienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche ist jeder evangelisch-lutherische Mecklenburg-Schweriner, der bei seiner Vorbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt hat, 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des geistlichen Amtes hindern.

Befreiung von dem Erfordernis des Alters kann der Oberkirchenrat erteilen.

§ 2.

Theologische Prüfungen.

Die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes ist durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachzuweisen.

§ 3.

Prüfungsbehörden.

Zur Abhaltung dieser Prüfungen bestehen zwei theologische Prüfungsbehörden.

Den Vorsitz führt in der ersten Prüfung ein Landesuperintendent, in der zweiten der Landesbischof. Letzterer kann sich durch einen von ihm zu berufenden Landesuperintendenten vertreten lassen.

Der Vorsitzende der ersten und die Mitglieder beider Prüfungsbehörden werden vom Oberkirchenrat berufen.

In die erste theologische Prüfungsbehörde werden berufen außer dem Vorsitzenden und 5 Pastoren sämtliche ordentliche Professoren der theologischen Fakultät zu Rostock, sofern die Kirche sie nicht ablehnt. Die Berufung erfolgt auf Widerruf. Gegebenenfalls können auch andere Dozenten der theologischen Fakultät zu Rostock in die Prüfungsbehörde berufen werden. An der einzelnen Prüfung nehmen nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung wechselnd je 3 Professoren und 2 Pastoren teil. Die Klausuren werden am Wohnort des Vorsitzenden, die mündlichen Prüfungen in Rostock abgehalten.

Der zweiten theologischen Prüfungsbehörde sollen außer dem Vorsitzenden 3 Pastoren und jährlich wechselnd ein ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Rostock angehören. Ort der Prüfung ist Schwerin.

§ 4.

Prüfungstermine.

Bei beiden Prüfungsbehörden finden in jedem Jahre zwei regelmäßige Prüfungstermine statt. Die Termine für die erste Prüfung fallen in den Schluß des Winter- und Sommersemesters. Bei der zweiten Prüfung liegt der eine Termin nach Ostern, der andere nach Michaelis.

§ 5.

Zulassung zu den Prüfungen.

Aber die Zulassung zu beiden Prüfungen entscheidet der Oberkirchenrat auf Antrag der Bewerber durch Verfügung an die Vorsitzenden der Prüfungsbehörden.

§ 6.

Zulassung nichtmecklenburgischer Theologen.

Evangelisch-lutherische Theologen, die nicht der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche angehören, können auf Antrag ebenfalls zu den Prüfungen zugelassen werden.

Dabei kann die erste Prüfung erlassen, die zweite durch ein Kolloquium vor dem Landesbischof oder seinem Stellvertreter ersetzt werden, wenn sie bereits außerhalb der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche abgelegt sind.

§ 7.

Zulassung von Frauen.

Frauen, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Zulassung erfüllen, sind zur ersten theologischen Prüfung zuzulassen. Die Festsetzung der mit dem Bestehen der Prüfung verbundenen kirchlichen Verwendungsberechtigungen bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

II. Die erste theologische Prüfung.

§ 8.

Voraussetzungen der Prüfung.

Die Prüfung setzt in der Regel die Ablegung der Reifeprüfung auf einem

humanistischen Gymnasium und ein ordnungsmäßiges theologisches Studium von acht Semestern auf reichsdeutschen Universitäten voraus.

Ist die Reifeprüfung auf anderen höheren Schulen abgelegt oder enthält sie nicht den Nachweis der Reife im Hebräischen, so sind je nach Bedarf Reifeprüfungen im Hebräischen, Lateinischen und Griechischen abzulegen. Diese Ergänzungsprüfungen können vor der theologischen Fakultät in Rostock abgelegt werden. In ihnen haben die Bewerber jedesmal nachzuweisen, daß sie einen leichten Text richtig übersetzen und grammatisch erklären können. Die näheren Bestimmungen trifft der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Fakultät. Ergänzungsprüfungen an den Schulen oder vor anderen Prüfungsbehörden können, soweit sie nicht hinter den angegebenen Anforderungen zurückbleiben, als hinreichend angesehen werden. Nimmt die Ablegung von Ergänzungsprüfungen mehr als zwei Semester in Anspruch, so werden die weiter auf sie verwandten Semester nicht angerechnet.

Auf Antrag kann der Oberkirchenrat das Studium auf der theologischen Schule in Bethel mit einem Semester, auf einer außerdeutschen Universität mit höchstens zwei Semestern anrechnen.

Dient das Studium auf der theologischen Schule in Bethel der Vorbereitung auf sprachliche Ergänzungsprüfungen, so können bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 9.

Zulassung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung darf frühestens vier Wochen vor Schluß des siebenten Studiensemesters und muß spätestens ein Jahr nach beendigtem Universitätsstudium bei dem Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

- a) ein Tauf- und Konfirmationschein;
- b) ein von einem Kreisarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
- c) ein Zeugnis der Heimatbehörde und des zuständigen Propstes über die sittliche Unbescholtenheit;
- d) das Reifezeugnis der besuchten höheren Lehranstalt sowie gegebenenfalls die Zeugnisse über die Ergänzungsprüfungen im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen;
- e) die Abgangszeugnisse der Universitäten, welche der Bewerber besucht hat, sowie das Anmeldebuch der zuletzt besuchten Universität, bei welcher er bis zum Abschluß der Prüfung immatrikuliert bleibt, mit den Testaten. Aus ihnen muß hervorgehen, daß er auch an Vorlesungen über Philosophie und Pädagogik, sowie an den Hauptseminaren aller theologischen Prüfungsfächer und zwei Semester an den Übungen des homiletisch-katechetischen Seminars teilgenommen hat;
- f) ein ausführlicher Lebenslauf, in welchem der Bewerber auch über seine Studien und über etwaige Neigungen für besondere Einzelsächer der Theologie sich auszusprechen hat.

§ 10.

Zweck und Anforderungen.

Die erste theologische Prüfung hat zu ermitteln, ob der Bewerber die wissen-

schaftlich-theologische Bildung, das kirchliche Verständnis und die äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten besitzt, welche die Erteilung der Erlaubnis zum Predigen (licentia concionandi) ermöglichen.

Der Bewerber hat deshalb neben philosophischen und religions-geschichtlichen Vorkenntnissen insbesondere nachzuweisen, daß er die nötige Kenntnis der Grund-sprachen und des Inhalts der Heiligen Schrift sowie der biblischen Einleitungs-wissenschaft und biblischen Theologie besitzt, um eine leichtere alttestamentliche Stelle richtig übersetzen und erklären und einen neutestamentlichen Abschnitt selbständig behandeln zu können. Er muß ferner über die Gesamtentwicklung der Kirche nach ihrer inneren und äußeren Seite eine klare Übersicht gewonnen haben und über die wichtigeren Zeitabschnitte tiefer eingehende Auskunft geben können. Er muß das System christlicher Lehre überschauen und in die Hauptstücke derselben eine klare und gründliche Einsicht haben und sich mit der Geschichte, der Be-deutung und dem Inhalt der symbolischen Bücher unserer Kirche bekannt zeigen, auch dartun, daß er mit den grundsätzlichen Fragen der Homiletik, Katechetik und Liturgik vertraut ist und ihm die Gabe des mündlichen freien Vortrags nicht fehlt.

§ 11.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Ob der Bewerber den Anforderungen genügt, ist durch schriftliche und münd-liche Prüfung festzustellen.

1. Für die schriftliche Prüfung sind zwei freie und vier Klausurarbeiten zu liefern.

a) Die zwei freien schriftlichen Arbeiten bestehen in einer Hausarbeit, für die das Thema aus dem Alten Testament, Neuen Testament, Kirchengeschichte, einschließlich Konfessionskunde und der systematischen Theologie, entnommen werden kann. Der Be-werber darf für das Gebiet, aus dem er die Hausarbeit haben möchte, einen Wunsch aussprechen. Für die Anfertigung der Arbeit sind drei Monate zu gewähren;

in einer ausgearbeiteten Predigt, für die der Vorsitzende der Prüfungs-behörde den Text bestimmt.

Die bei diesen Arbeiten gebrauchten literarischen Hilfsmittel sind anzugeben und es ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß sie ohne fremde Beihilfe abgefaßt und von niemandem ver-bessert sind.

b) Die vier Klausurarbeiten bestehen in der Übersetzung und Erklärung einer leichteren Stelle des Alten Testaments;

in der Übersetzung und exegetischen Behandlung eines Abschnittes aus dem Neuen Testament;

in der Bearbeitung eines kirchengeschichtlichen Themas;

in der Bearbeitung eines Themas aus der systematischen Theologie.

Für die Klausurarbeiten sind literarische Hilfsmittel nicht ge-stattet, außer einem hebräischen Wörterbuch.

2. Die mündliche Prüfung umfaßt als Prüfungsfächer
 Altes Testament;
 Neues Testament;
 Kirchen- und Dogmengeschichte, Konfessionskunde, Systematische Theologie
 (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie.
 Bei der Prüfung ist die Bibelfunde besonders zu betonen und sind
 Religionsgeschichte und die Hauptsysteme der Philosophie zu berücksichtigen.
 An die mündliche Prüfung schließt sich eine Predigtprobe.

III. Die zweite theologische Prüfung.

§ 12.

Voraussetzungen der Zulassung.

Die Zulassung setzt voraus:

1. die Ableistung der ersten theologischen Prüfung;
2. den einjährigen Besuch des Predigerseminars zu Schwerin.

§ 13.

Zulassung zur Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung darf frühestens zwei Jahre und muß spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung beim Oberkirchenrat eingereicht werden.

Dem Gesuche sind anzuschließen:

1. ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit des Bewerbers seit der ersten theologischen Prüfung;
2. das Zeugnis über den Besuch des Predigerseminars;
3. die Bescheinigungen darüber, daß der Bewerber nach der ersten theologischen Prüfung mindestens viermal jährlich im öffentlichen Gemeindegottesdienst gepredigt hat.

§ 14.

Zweck und Anforderungen.

Die zweite theologische Prüfung hat zu ermitteln, ob der Bewerber die Anstellungsfähigkeit im geistlichen Amt der evangelisch-lutherischen Landeskirche besitzt (examen pro ministerio).

Er hat deshalb nachzuweisen, daß er nicht nur die nötigen wissenschaftlich-theologischen Kenntnisse und das ausreichende theologische Urteil, sondern auch die erforderliche praktische Tüchtigkeit besitzt, um ein Pfarramt der Landeskirche mit Erfolg und Segen verwalten zu können. Insonderheit muß sich aus der Prüfung ergeben, daß der Bewerber die in der ersten Prüfung geforderte und nachgewiesene theologische Bildung inzwischen durch eine größere geistige Durchdringung des Stoffes vertieft hat und den Kirchendienst in seinen einzelnen Zweigen ebenso theoretisch kennt wie praktisch auszuüben imstande ist.

§ 15.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Die zweite theologische Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

1. Für die schriftliche Prüfung sind eine freie und drei Klausurarbeiten zu liefern.

a) Als freie Hausarbeit ist eine Abhandlung über ein Thema aus der systematischen Theologie zu liefern unter Berücksichtigung der biblisch-theologischen Begründung und der dogmengeschichtlichen Entwicklung des zur Besprechung stehenden Lehrstücks. Es kann statt dessen auch ein Thema aus der Dogmengeschichte gegeben werden; doch ist alsdann die Aufgabe so zu erfüllen, daß die systematische Schulung und das dogmatische Urteil des Bewerbers aus ihrer Bearbeitung ersichtlich werden.

Für die Anfertigung wird eine Zeit von zwölf Monaten gewährt.

b) Die drei Klausurarbeiten bestehen

in der Übersetzung und Erklärung einer Stelle des Alten Testaments unter Hervorhebung der praktisch-erbaulichen Grundgedanken derselben;

in der Übersetzung und Erklärung und exegetischen Behandlung eines Abschnitts aus dem Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der biblisch-theologischen Hauptbegriffe;

in der Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet der praktischen Theologie.

Für die alttestamentliche Klausur ist die Benutzung eines hebräischen Wörterbuchs gestattet.

2. Die mündliche Prüfung umfaßt als Prüfungsfächer:

Altes Testament;

Neues Testament;

Kirchen- und Dogmengeschichte;

systematische Theologie;

praktische Theologie.

In den biblischen Fächern ist weniger auf Einleitungsfragen als auf Exegese und biblische Theologie der Nachdruck zu legen. In der historischen Theologie ist neuere Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts und christliche Ideengeschichte, daneben auch mecklenburgische Kirchengeschichte, zu prüfen. In der systematischen Theologie ist besonders Wert zu legen auf die biblische Begründung der Dogmatik und Ethik, auf Symbolik bzw. Konfessionskunde und auf die apologetischen und sozialetischen Fragen in der Auseinandersetzung mit den Bewegungen der Gegenwart. Die praktische Theologie ist in vier Teilen zu prüfen: 1. Homiletik, 2. Liturgik nebst kirchlicher Kunst und Hymnologie, 3. Katechetik und Pädagogik, 4. Poimenik (Gemeindepflege, Seelsorge, innere und äußere Mission) und Kirchen-

kunde (Kirchenrecht, Kirchenverfassung, religiöse Volks- und Heimatskunde sowie Diasporakunde).

Außerdem hat der Kandidat vor der Prüfungsbehörde einen öffentlichen Gemeindegottesdienst zu versehen, in dem er ohne Gebrauch des Konzepts zu predigen hat, und eine Katechese zu halten.

IV. Das Verfahren bei den beiden theologischen Prüfungen.

§ 16.

Einlieferungs- und Gestellungsfristen.

Bei der ersten Prüfung ist die Hausarbeit drei Monate nach Empfang des Themas, die Predigt spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzureichen.

Bei der zweiten Prüfung ist die Hausarbeit spätestens am 1. Januar oder 1. Juni an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde einzuliefern, je nachdem die mündliche Prüfung im regelmäßigen Oster- oder Michaelisternin abgelegt werden soll.

Werden die Arbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgeliefert, so verliert der Bewerber das Recht auf Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Prüfung. Leistet er der Ladung zur Klausur oder zur mündlichen Prüfung ohne den Nachweis zwingender Gründe keine Folge, so ist ihm zu eröffnen, daß die Prüfung für beendet und als nicht bestanden anzusehen sei.

§ 17.

Verfahren bei ungenügender Leistung in der schriftlichen Prüfung.

Sind nach einstimmigem Urteil sämtlicher Mitglieder der Prüfungsbehörde die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten ungenügend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18.

Bestehen und Wiederholung der Prüfung.

Die Prüfungsbehörde beschließt mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber die Prüfung bestanden hat oder nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die bestandene Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen.

Im Anschluß an die bestandene Prüfung verpflichtet der Vorsitzende die bestandenen Bewerber auf die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche und erteilt bei der ersten Prüfung, wenn diese Verpflichtung übernommen ist, die *licentia concionandi*.

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies schriftlich mitgeteilt, wobei er zugleich auf die Mängel seiner Leistungen und die Lücken in seinem Wissen aufmerksam gemacht und ihm der Zeitpunkt bezeichnet wird, wann er sich zu erneuter Prüfung melden darf.

Es steht zum Ermessen der Prüfungsbehörden, ob sie einen Bewerber, der nicht bestanden ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise wiederholen lassen wollen.

§ 19.

Dritter Prüfungsversuch.

Ein dritter Prüfungsversuch kann nur ausnahmsweise und nur bei der zweiten Prüfung zugestanden werden. Die Zulassung ist beim Oberkirchenrat zu beantragen.

§ 20.

Berichterstattung über die Prüfungen.

Über die Prüfung eines jeden Bewerbers ist abgesondert, unter Beischließung der von ihm angefertigten Arbeiten nebst deren Beurteilung sowie des Protokolls über die mündliche Prüfung, in welchem die Leistungen in jedem Fach besonders zu beurteilen sind, an den Oberkirchenrat zu berichten. Für die Beurteilung der Leistungen sind ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“ zu verwenden.

§ 21.

Beschwerden der Bewerber.

Beschwerden über das Verfahren der Prüfungsbehörden sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 22.

Prüfungsgebühren.

An Prüfungsgebühren sind von jedem Bewerber sowohl für die erste als auch für die zweite theologische Prüfung je 60 (sechzig) Mark zu entrichten. Von dieser Summe ist die eine Hälfte beim Empfang der Aufgabe für die freie Hausarbeit, die andere nach bestandener Prüfung zu berichtigen.

§ 23.

Übergangsbestimmungen.

Das vorstehende Kirchengesetz tritt sofort in Kraft; doch gelten für diejenigen Bewerber, welche bei Erlaß desselben bereits die Themata für die freien schriftlichen Arbeiten zur ersten theologischen Prüfung erhalten oder diese Arbeiten bereits abgeliefert haben, noch die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1907, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen. Weitere Erleichterungen können von dem Vorsitzenden der Prüfungsbehörde während einer Zeit von 2 Jahren seit Erlaß des Gesetzes gewährt werden.

Schwerin, den 30. November 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.